

Fall 1: „Fehlzeiten ohne Ende“

Alfred Neumann (AN) arbeitet seit zehn Jahren im Betrieb des Anton Groß (AG).

Vom 4. bis zum 15. Oktober 2010 hat AN eine schwere Erkältung und erscheint nicht zur Arbeit.

Am 29. Oktober 2010 fehlt AN am Vormittag zwei Stunden, da er zur Nachsorgeuntersuchung muss. Ein anderer Termin war nicht verfügbar und die Nachsorge erforderlich.

Am 3. Dezember erscheint AN im Betrieb, er kann jedoch nicht arbeiten, weil die Maschine, an der er normalerweise arbeitet, nicht funktioniert. Auf einem anderen Arbeitsplatz kann er nicht eingesetzt werden.

Vom 20. bis zum 24. Dezember 2010 nimmt sich AN Vorweihnachtsurlaub, um Geschenke für seine Kinder zu kaufen.

Frage: Kann AN für die „Fehlzeiten“ Lohn verlangen? Auch für den 01. November (Allerheiligen = deutscher Feiertag) möchte AN Arbeitsentgelt von AG erhalten.

Fall 2: „Beleidigung am Arbeitsplatz“

Alfreds Frau Antonia (AN) ist seit fünfzehn Jahren als Sekretärin bei Arno Gemeiner (AG) beschäftigt.

An einem Abend im Januar 2011 soll AN länger arbeiten, um noch wichtige Schreibarbeiten zu erledigen. Als AG ihr dies mitteilt, schimpft AN aus Frust: „Sie gemeiner Hund! Sie sind ein richtiger Tyrann!“

Eine Woche später informiert der AG die AN, dass am nächsten Morgen eine wichtige Besprechung stattfindet und die AN deswegen eine Stunde früher als üblich im Büro erscheinen soll. Die AN reagiert hierauf mit den Worten: „Sie sind ein unmöglicher Arbeitgeber und ich hatte noch nie einen blöderen Chef.“

Daraufhin kündigt AG der AN schriftlich zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

AN erhebt am nächsten Tag Kündigungsschutzklage.

Frage: Hat diese Aussicht auf Erfolg?